

Die Sachversicherung für Betriebe

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Ausgabe 01.2007

Inhaltsübersicht

Ihre Sachversicherung für Betriebe im Überblick

Seite 3

A

Versicherter Gegenstand

Seite 5

- A 1 Sachen
- A 2 Besondere Sachen und Kosten
- A 3 Geldwerte

B

Versicherte Gefahren und Schäden

Seite 6

- B 1 Feuer (inkl. Elementarereignisse)
- B 2 Einbruchdiebstahl und Beraubung
- B 3 Wasser
- B 4 Bruchschäden an Verglasungen und Sanitäreinrichtungen

C

Generelle Ausschlüsse

Seite 9

- C 1 Generelle Ausschlüsse

D

Örtlicher Geltungsbereich

Seite 9

- D 1 Am Standort
- D 2 In Zirkulation (Aussenversicherung)

E

Vorgehen im Schadenfall

Seite 10

- E 1 Obliegenheiten
- E 2 Schadenermittlung
- E 3 Sachverständigenverfahren

F

Entschädigung

Seite 11

- F 1 Allgemeines
- F 2 Sachen
- F 3 Besondere Sachen und Kosten
- F 4 Geldwerte
- F 5 Unterversicherung
- F 6 Selbstbehalte
- F 7 Haftungsbegrenzungen bei Elementarereignissen
- F 8 Zahlung der Entschädigung
- F 9 Schutz des Pfandgläubigers
- F 10 Verjährung und Verwirkung

G

Verschiedene Bestimmungen

Seite 13

- G 1 Beginn und Dauer des Vertrags / Kündigung auf Ablauf
- G 2 Kündigung im Schadenfall
- G 3 Sorgfaltspflichten
- G 4 Prämien / Vertragsänderungen
- G 5 Gefahrerhöhung und -verminderung
- G 6 Doppelversicherung
- G 7 Kommunikation mit der Winterthur / Kollektivpolicen
- G 8 Gesetzliche Bestimmungen

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Personenbezeichnung verzichtet.

Ihre Sachversicherung für Betriebe im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots.

Wer ist Versicherungs-träger?

Die Winterthur Versicherungen, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur (www.winterthur.com).

Welche Gegenstände und Kosten können versichert werden?

In der Sachversicherung für Betriebe können folgende Sachen und Kosten (AVB A 1 – A 3) versichert werden:

- Waren und Einrichtungen wie selbsthergestellte und eingekaufte Waren, Maschinen, betriebsbedingte Installationen, Werkzeuge, Ersatzteile, Betriebs-, Lager- und Büroeinrichtungen, eingekaufte Software, Motorfahrzeuge, Fahrnisbauten;
- Bauliche Einrichtungen, soweit sie nicht zusammen mit dem Gebäude versichert sind;
- Sachen im Eigentum von Dritten;
- Geleaste oder gemietete Sachen;
- Effekten von Logiernächtern;
- Personal- und Besuchereffekten;
- Debitorenausstände (Einnahmefälle aufgrund der Zerstörung oder des Verlustes von Fakturaunterlagen);
- Schlossänderungskosten;
- Provisorische Sicherheitsmassnahmen, d. h. Kosten für Nottüren, Notschlösser, Notverglasungen und dgl.;
- Kosten zur Wiederherstellung von Geschäftsbüchern, Verzeichnissen, Datenbanken, Software, Plänen, Mustern, Modellen, Formen, Schablonen usw.;
- Kosten für das Freilegen geborstener sowie Zumauern von reparierten Leitungen;
- Räumungs- und Entsorgungskosten;
- Dekontaminationskosten für Erdreich und Löschwasser;
- Geldwerte (Bargeld, Wertpapiere, Reisechecks, Edelmetalle, Kredit- und Fahrkarten usw.).

Welche Gefahren und Schäden können versichert werden?

Es können folgende Gefahren und Schäden (AVB B 1 – B 4) versichert werden:

- Feuer: Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion und herabstürzende Luftfahrzeuge;
- Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben;
- Einbruchdiebstahl und Beraubung;
- Wasser: Ausfliessen von Wasser oder anderen Flüssigkeiten aus Leitungs-, Heizungs- und Tankanlagen; durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren eindringendes Regen- oder Schmelzwasser; Rückstau aus der Abwasserkanalisation; Eindringen von Grundwasser; Frost an dem versicherten Betrieb dienenden Wasserleitungsanlagen;
- Bruchschäden an Gebäude- und Mobiliarverglasungen sowie Sanitäreinrichtungen.

Welche Ausschlüsse bestehen?

Es bestehen folgende generelle Ausschlüsse von der Versicherung (AVB C 1):

- Sachen und Kosten, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;
- Schäden infolge kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und innerer Unruhen (ausser Glasbruchschäden), Erdbeben, vulkanische Eruptionen, Veränderungen der Atomkernstruktur, Wasser aus Stauseen.

Welches sind die versicherten Leistungen?

Die Versicherung ersetzt im Zusammenhang mit einem der oben genannten Risiken zerstörte, beschädigte oder abhanden gekommene versicherte Gegenstände. Die Entschädigung berechnet sich bei Waren, Personal- und Besuchereffekten aufgrund ihres Marktwertes, bei Einrichtungen auf Neuwertbasis (AVB F 2 und F 3). Hinzu kommen Schadenminderungskosten (AVB F 1.4). Die Entschädigung ist durch die in Antrag und Police je Gruppe aufgeführte Versicherungssumme begrenzt (AVB F 1.1). Ein allfälliger Selbstbehalt ist dem Antrag und der Police zu entnehmen (AVB F 6).

| | |
|--|--|
| Was gilt bezüglich der Prämienzahlung? | <p>Die Prämie sowie deren Fälligkeit sind dem Antrag sowie der Police zu entnehmen.</p> <p>Zur Prämie hinzu kommt die eidgenössische Stempelabgabe von 5 % sowie ein allfälliger Ratenzuschlag. Ändern die Prämien, die Regelung des Selbstbehalts oder für die Deckung der Elementarereignisse die Haftungsbeschränkungen, kann die Winterthur die Anpassung des Vertrags verlangen. Dem Versicherungsnehmer steht in diesem Falle ein Kündigungsrecht zu (AVB G 4.2).</p> |
| Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer? | <p>Der Versicherungsnehmer hat namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen und Geldwerte (AVB G 3.1) gegen die versicherten Gefahren zu treffen, insbesondere Tresorräume, Panzer- und Kassenschränke abzuschliessen und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren (AVB B 2.11); – Leitungen und daran angeschlossene Apparate in Stand zu halten und deren Einfrieren zu verhindern (AVB G 3.2); – Massnahmen zu treffen, damit Lizenzen, Programme und Daten nach einem Schadenfall sofort wieder zur üblichen Nutzung verfügbar sind (AVB G 3.3); – bei Eintritt des versicherten Ereignisses die Winterthur unverzüglich zu benachrichtigen (AVB E 1.11) und den eingetretenen Schaden zu minimieren (AVB E 1.15); – keine beschädigten Sachen zu verändern oder zu entsorgen, sofern nicht die Schadenminderung oder öffentliche Interessen dies gebieten (AVB E 1.16); – bei Verfügungen zur Dekontamination von Erdreich und Löschwasser der Winterthur innert 14 Tagen Meldung zu machen (AVB F 3.4); – bei Diebstahl und Beraubung die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen (AVB E 1.21); – der Winterthur jegliche Änderungen einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache unverzüglich schriftlich mitzuteilen (AVB G 5.1). |
| Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz/Vertrag? | <p>Der Vertrag beginnt an dem im Antrag und in der Police genannten Datum. Bis zur Aushändigung der Police besteht provisorischer Versicherungsschutz, sofern eine schriftliche Deckungszusage abgegeben wird (AVB G 1.1). Der Vertrag ist für die im Antrag und in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigt. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag (AVB G 1.3).</p> |
| Welche Daten werden wie von der Winterthur verwendet? | <p>Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die Winterthur Kenntnis von folgenden Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Bankverbindungen usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien; – Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf, usw.), abgelegt in den Policendossiers; – Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physische Policendossiers und elektronische Risikodatenbanken; – Zahlungsdaten (Datum der Prämieeneingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken; – allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege, usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen. <p>Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien zeitgerecht einzufordern und im Leistungsfalle die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten sind mindestens 10 Jahre nach Vertragsauflösung, Schadendaten mindestens 10 Jahre nach Erledigung des Schadenfalles aufzubewahren.</p> <p>Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Pfandgläubiger, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen. Die Gesellschaften der Winterthur Group gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken (um unseren Kunden ein optimales Produkte- und Dienstleistungsangebot zu unterbreiten) Einblick in die Stammdaten (zwecks Identifizierung der Kunden) und die Vertragsgrunddaten (ohne Antrags- und Schadendaten).</p> |
| Wichtig! | <p>Weitergehende Informationen finden Sie im Antrag respektive in der Police und in den Allgemeinen Versicherungs-/Vertragsbedingungen (AVB).</p> |

A 1

Sachen

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

- 1 **Waren/Einrichtungen (Fahrhabe).**
Darunter fallen folgende bewegliche Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers sind:
- 11 Waren: Selbsthergestellte und eingekaufte Waren (Rohmaterial, Betriebsmaterial, Halb- und Fertigfabrikate).
- 12 Einrichtungen wie:
 - Maschinen samt Fundamenten, betriebsbedingte Installationen, Werkzeuge, Ersatzteile, Betriebs-, Lager-, Büroeinrichtungen, eingekaufte Software und dgl.;
 - Betriebs-Motorfahrzeuge und Anhänger, beide ohne Kontrollschilder; Motorfahräder;
 - Fahrnisbauten.
- 13 Mitversichert sind:
 - Bauliche Einrichtungen, soweit sie nicht zusammen mit dem Gebäude versichert sind;
 - Sachen im Eigentum von Dritten, die anvertraut worden sind;
 - Geleaste oder gemietete Sachen, sofern und soweit der Versicherungsnehmer gesetzlich oder vertraglich dafür haftet;

- Sachen, die im Eigentum von Personen sind, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben.
- 14 Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und beweglichen Sachen sind massgebend:
 - Die Normen für die Gebäudeversicherung der Winterthur;
 - In Kantonen mit kantonaler Gebäudeversicherung die entsprechenden kantonalen Bestimmungen.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

- 2 Motorfahrzeuge und Anhänger (ausgenommen Betriebs-Motorfahrzeuge und Anhänger, beide ohne Kontrollschilder; Motorfahräder), Wohnwagen und Mobilheime, Boote, Schienen- und Luftfahrzeuge.
 - 3 Effekten von Logiergästen.
 - 4 Sachen gemäss B 1.2 gegen Elementarschäden.
- Unter A 1 sind nicht versichert:**
- 5 Besondere Sachen und Kosten gemäss A 2.
 - 6 Geldwerte gemäss A 3.

A 2

Besondere Sachen und Kosten

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

- 1 **Personal- und Besuchereffekten**, inkl. Fahrräder und Motorfahräder.
- 2 **Debitorenausstände**, d. h. Einnahmefälle, die aus der Zerstörung, Unbrauchbarmachung oder aus dem Verlust von Fakturakopien oder Unterlagen entstehen, die zur Fakturierung dienen.
- 3 **Schlossänderungskosten**, d. h. Kosten für das Ändern oder Ersetzen von
 - Schlüsseln, Magnetkarten und dgl.;
 - Schlössern an den versicherten Standorten und an den vom Versicherungsnehmer gemieteten Banksafes.
- 4 **Provisorische Sicherheitsmassnahmen**, d. h. Kosten für Nottüren, Notschlösser, Notverglasungen und dgl.
- 5 **Wiederherstellungskosten**, d. h. Kosten für die Wiederherstellung von
 - Geschäftsbüchern, Akten, Verzeichnissen, Mikrofilmen, Daten inkl. Selbsthergestellter Software, Plänen und Zeichnungen;
 - Modellen, Mustern, Formen, Schablonen, Schnitten, Stempeln, Stehsätzen, Offsetfilmen, Druckplatten und -zylindern, Klischees, Jacquardkarten, dazugehörigen Plänen, Zeichnungen, Entwürfen
 und dgl. samt Material, die innert 5 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendet werden. Mitversichert sind Wiederherstellungskosten für Sachen von Dritten, die anvertraut worden sind.

- 6 **Freilegungskosten**, d. h. Kosten für das Freilegen geborstener sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten, betriebsbedingt verlegten Leitungen und damit zusammenhängende Suchkosten.
Nicht versichert sind Freilegungskosten, soweit sie zusammen mit dem Gebäude versichert werden können.
- 7 **Räumungs- und Entsorgungskosten**, d. h.
 - Kosten für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie
 - der für die Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung aufgewendete Betrag.
 Die Versicherung deckt ferner Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen.
Nicht als Räumungs- und Entsorgungskosten gelten Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

- 8 **Dekontaminationskosten für Erdreich und Löschwasser**, d. h. Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen infolge einer Kontamination aufwenden muss, um
- Erdreich (inkl. Fauna und Flora) auf dem Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - Löschwasser auf dem Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren und zu beseitigen;

- das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- anschliessend den Zustand des Grundstücks wie vor Eintritt des Schadenfalls wiederherzustellen.

Kosten gemäss A 2.8 gelten nicht als Räumungs- und Entsorgungskosten im Sinne von A 2.7.

Unter A 2 sind nicht versichert:

- 9 Sachen gemäss A 1.
- 10 Geldwerte gemäss A 3.

A 3

Geldwerte

- Versichert sind:**
- 1 **Geldwerte bis insgesamt CHF 5 000.–.**
Als Geldwerte gelten:
 - Bargeld, Wertpapiere und Sparhefte;
 - Reisechecks;
 - Münzen und Medaillen, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), ungefasste Edelsteine und Perlen;
 - Kredit- und Kundenkarten;
 - Fahrkarten, Abonnemente, Flugtickets und Vouchers, soweit es sich um unpersonliche handelt;
 - von berechtigten Personen ordnungsgemäss ausgefüllte und unterzeichnete Checkformulare.
 Geldwerte des Personals sind mitversichert.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

- 2 Geldwerte über CHF 5 000.–.

Unter A 3 sind nicht versichert:

- 3 Sachen gemäss A 1.
- 4 Besondere Sachen und Kosten gemäss A 2.

B

Versicherte Gefahren und Schäden

B 1

Feuer (inkl. Elementarereignisse)

- Versichert ist, sofern in der Police erwähnt:**
- 1 **Feuer.**
Darunter fallen:
 - 11 **Feuerschäden**, d. h. Schäden verursacht durch:
 - Brand;
 - Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung);
 - Blitzschlag;
 - Explosion und Implosion;
 - abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.
 - 12 **Elementarschäden**, d. h. Schäden verursacht durch:
 - Hochwasser;
 - Überschwemmung;
 - Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt);
 - Hagel;
 - Lawine;
 - Schneedruck;
 - Felssturz;
 - Steinschlag;
 - Erdbeben.

Keine Elementarschäden sind:

- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

- 2 Elementarschäden an:
- leicht versetzbaren Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karrusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen) sowie an deren Inhalt;
 - Wohnwagen, Mobilheimen, Booten und Luftfahrzeugen samt Zubehör;
 - Motorfahrzeugen als Warenlager im Freien oder unter einem Schirmdach;
 - Bergbahnen, Seilbahnen, Skiliften, elektrischen Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze);
 - Sachen, die sich auf Baustellen befinden; als Baustelle gilt das ganze Areal, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, selbst vor dessen Beginn und nach dessen Beendigung;
 - Treibhäusern, Treibbeetfenstern und -pflanzen.

Versicherungsumfang:

- 3 Die Versicherung ersetzt im Zusammenhang mit einem Feuer oder Elementarereignis zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Gegenstände und daraus entstehende, versicherte Kosten.

Nicht versichert sind:

- 4 Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen.
- 5 Sengschäden, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind.
- 6 Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden.
- 7 Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung.
- 8 Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen.
- 9 Schäden durch Unterdruck (ausgenommen Implosion), Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen.
- 10 Sturm- und Wasserschäden an Booten auf dem Wasser.

B 2

Einbruchdiebstahl und Beraubung

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

1 **Einbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden.**

Als Einbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden gelten Schäden, welche durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden können:

- 11 **Einbruchdiebstahl**, d. h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam
- durch Aufbrechen in ein Gebäude eindringen oder in den Raum eines Gebäudes eindringen
 - oder
 - darin ein verschlossenes Behältnis aufbrechen.

Den Gebäuden gleichgestellt sind Baracken und Container.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist der Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln, Magnetkarten und dgl. oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat.

Für den Inhalt von Tresorräumen, Panzer-, Kassenschränken und anderen Behältnissen haftet die Winterthur nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel und Codes von den dafür verantwortlichen Personen

- auf sich getragen oder
- sorgfältig zuhause verwahrt oder
- in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel und Codes die vorerwähnten Bestimmungen gelten.

12 **Beraubung**, d. h. Diebstahl unter

- Androhung oder
 - Anwendung von Gewalt
- gegen den Versicherten, seine Arbeitnehmer oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen.

Der Beraubung gleichgestellt ist der Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfall, Ohnmacht oder Tod.

13 **Mitversichert sind:**

Beschädigungen an den in der Police als Versicherungsort bezeichneten Gebäuden, sofern diese infolge eines versicherten Einbruchdiebstahls, einer versicherten Beraubung oder eines durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesenen Versuchs dazu, entstanden sind. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer von einem anderen Versicherer keinen oder keinen vollen Ersatz beanspruchen kann.

Versicherungsumfang:

- 2 Die Versicherung ersetzt im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl oder einer Beraubung zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Gegenstände und daraus entstehende, versicherte Kosten.

Nicht versichert sind:

- 3 Schäden verursacht durch Personen, die mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft leben oder in seinen Diensten stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den versicherten Räumen ermöglicht.
- 4 Schäden, die infolge von Feuer und Elementarereignissen gemäss B 1 entstanden sind.

Wasser

| | Versichert sind, sofern in der Police erwähnt: | Nicht versichert sind: |
|----|--|--|
| 1 | Wasserschäden. Als Wasserschäden gelten Schäden verursacht durch: | 3 Schäden an den ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst sowie deren Verlust. |
| 11 | Ausfliessen von Wasser oder anderen Flüssigkeiten – aus bestimmungsgemäss flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die dem versicherten Betrieb oder dem Gebäude dienen, in welchem sich die versicherten Gegenstände befinden; – aus den an diesen Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten. | 4 Schäden beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen sowie bei Revisionsarbeiten. 5 Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost. |
| 12 | Ausfliessen von Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen. | 6 Schäden an Kälteanlagen, Wärmetauschern oder Wärmepumpenkreislaufsystemen infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme. |
| 13 | Wasser aus Zierbrunnen, Aquarien und Wasserbetten, das plötzlich und unfallmässig ausgeflossen ist. | 7 Schäden durch allmähliches Ausfliessen von Wasser aus Zierbrunnen, Aquarien und Wasserbetten. |
| 14 | Regen, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist. | 8 Schäden infolge Eindringens von Regen, Schnee und Schmelzwasser durch offene Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten. |
| 15 | Rückstau aus der Abwasserkanalisation. | 9 Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist. |
| 16 | Grundwasser im Innern des Gebäudes. | 10 Schäden verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen. |
| 17 | Frost an Wasserleitungsanlagen. Vergütet werden die Kosten für das Auftauen und die Reparatur durch Frost beschädigter, vom Versicherten im Innern des Gebäudes installierter Leitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate. | 11 Reparaturkosten von Leitungen, Apparaten und Einrichtungen, aus denen Wasser oder andere Flüssigkeiten ausgeflossen sind (ausser bei Frostschäden). |
| 18 | Mitversichert sind: Wasserschäden gemäss B 3.1 in und an Baracken und Containern. | 12 Schäden, die infolge von Feuer und Elementarereignissen gemäss B 1 entstanden sind. |
| | Versicherungsumfang: | |
| 2 | Die Versicherung ersetzt im Zusammenhang mit einem Wasserschaden zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Gegenstände und daraus entstehende, versicherte Kosten. | |

B 4

Bruchschäden an Verglasungen und Sanitäreinrichtungen

| | Versichert sind, sofern in der Police erwähnt: | |
|----|---|---|
| 1 | Glasbruchschäden. Als Glasbruchschäden sind Bruchschäden versichert an: | – Bruchschäden an Gläsern von Sonnenkollektoren; – Bruchschäden an Gläsern von Schaukästen und Leuchtreklameanlagen, die dem Versicherten gehören oder von ihm gemietet sind, innerhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein sowie der Enklaven Büsingen und Campione; |
| 11 | Gebäudeverglasungen , d. h. an Verglasungen, welche mit den benutzten Geschäftsräumen fest verbunden sind. Mitversichert sind Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas und Glasbausteinen. | – Kosten für Notverglasungen; – Kosten für Beschriftungen, Folien, Ätzungen, Sandstrahlen usw. bei gebrochenen Verglasungen; |
| 12 | Mobiliarverglasungen , d. h. an Verglasungen von beweglichen Einrichtungsgegenständen (ohne Handelswaren) in den benutzten Geschäftsräumen. | – Bruchschäden bei inneren Unruhen. In Abweichung von den generellen Ausschlüssen sind Bruchschäden mitversichert, die bei inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen entstehen. |
| 13 | Sanitäreinrichtungen , d. h. an Lavabos, Spültrögen, Klosetts (inkl. Spülkästen), Pissoirs (inkl. Trennwände) und Bidets in den benutzten Geschäftsräumen. | |
| 14 | Mitversichert sind: – Bruchschäden an Kochflächen aus Glaskeramik; – Bruchschäden an Gläsern von Baracken und Containern; | 15 Glasähnliche Materialien sind Glas gleichgestellt, falls diese anstelle von Glas verwendet werden. |

Versicherungsumfang:

- 2 Die Versicherung ersetzt Bruchschäden an den versicherten Verglasungen und Sanitär-einrichtungen und daraus entstehende, versicherte Kosten.

Nicht versichert sind:

- 3 Folge- und Abnutzungsschäden.
 4 Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen.
 5 Gläser als Ware; Gläser, mit denen hantiert wird; optische Gläser; Glasgeschirr; Hohlgläser; Beleuchtungskörper jeder Art; Glühbirnen.
 6 Schäden an Bildschirmgläsern und Displays aller Art.
 7 Schäden, die infolge von Feuer und Elementarereignissen gemäss B 1 entstanden sind.

C Generelle Ausschlüsse

C 1

Generelle Ausschlüsse

- 1 Sachen und Kosten, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.
- 2 Bei
- kriegerischen Ereignissen,
 - Neutralitätsverletzungen,
 - Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen
- sowie bei
- Erdbeben,
 - vulkanischen Eruptionen oder
 - Veränderungen der Atomkernstruktur
- haftet die Winterthur nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.
- 3 Der Ausschluss «innere Unruhen» (C 1.2) gilt nicht für Glasbruchschäden.
- 4 Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen, sind, ohne Rücksicht auf ihre Ursache, nicht versichert.

D Örtliche Geltungsbereich

D 1

Am Standort

- 1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Standorte, in der Feuerversicherung auch auf das dazu gehörende Areal. Zwischen diesen Standorten besteht in der Feuerversicherung Freizügigkeit.
- Nicht versichert sind:**
- 2 Elementarschäden ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein sowie der Enklaven Büsingen und Campione.

D 2

In Zirkulation (Aussenversicherung)

- Ausserhalb der bezeichneten Standorte sind versichert:**
- 1 Geldwerte (A 3) bis insgesamt CHF 5000.– gegen die in der Police versicherten Gefahren.
- Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:**
- 2 Sachen (A 1).
 3 Besondere Sachen und Kosten (A 2).
- Nicht versichert sind:**
- 4 Elementarschäden ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und der Enklaven Büsingen und Campione, auch bei Vereinbarung einer Aussenversicherung.
 5 Einbruchdiebstahlschäden in Baracken, Container und unvollendete Bauten ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und der Enklaven Büsingen und Campione, auch bei Vereinbarung einer Aussenversicherung.

E 1

| Obliegenheiten | | |
|----------------|----|---|
| | 1 | Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses hat der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte: |
| | 11 | die Winterthur sofort zu benachrichtigen; |
| | 12 | Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu erteilen, wobei diese Angaben ohne andere Abmachung schriftlich erfolgen müssen; |
| | 13 | Abklärungen der Winterthur zu gestatten, und sie darin zu unterstützen; |
| | 14 | auf eigene Kosten die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs und zur Bestimmung des Leistungsumfanges erforderlichen Angaben zu machen, entsprechende Dokumente einzureichen und auf Ersuchen ein unterzeichnetes Verzeichnis der vor und nach dem Ereignis vorhandenen und der beschädigten Sachen mit Wertangaben zu erstellen, wobei die Winterthur angemessene Fristen ansetzen kann; |
| | 15 | während und nach dem Ereignis für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der Winterthur zu befolgen; |
| | 16 | im Hinblick auf die Feststellung von Schadensursache und -höhe keine beschädigten Sachen zu verändern oder zu entsorgen, sofern nicht die Schadenminderung oder öffentliche Interessen vorgehen. |
| | 2 | Bei Diebstahl oder Beraubung hat er zusätzlich: |
| | 21 | die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Behörden die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern; |
| | 22 | in Zusammenarbeit mit den Untersuchungsbehörden und der Winterthur Massnahmen zu treffen, um die Täterschaft zu ermitteln und wieder in den Besitz der abhanden gekommenen Sachen zu gelangen; |
| | 23 | der Winterthur unverzüglich mitzuteilen, wenn gestohlene Sachen wieder in seinen Besitz gelangen oder er über sie Nachricht erhält. |

E 2

| Schadenermittlung | | |
|-------------------|---|--|
| | 1 | Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Winterthur können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird entweder durch die Parteien, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren ermittelt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens gemäss E 3 verlangen. |
| | 2 | Der Anspruchsberechtigte hat den Eintritt des Ereignisses und die Schadenhöhe auf eigene Kosten nachzuweisen. Police und Versicherungssumme sind kein Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen bei Eintritt des Ereignisses. |
| | 3 | Bei Versicherung für fremde Rechnung behält sich die Winterthur vor, den Schaden ausschliesslich mit dem Versicherungsnehmer zu ermitteln. |
| | 4 | Die Winterthur ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen. |
| | 5 | Die Winterthur kann bestimmen, durch welche Unternehmer die Reparaturarbeiten auszuführen sind. Die Versicherungsleistung kann in bar oder in natura erfolgen. |

E 3

| Sachverständigenverfahren | | |
|---------------------------|----|---|
| | 1 | Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze: |
| | 11 | Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen innert 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, wird er auf Antrag der andern Partei durch den zuständigen Richter ernannt; der gleiche Richter ernennt auch den Obmann, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einig sind. |
| | 12 | Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst wie befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der zuständige Richter; dieser ernennt bei begründeter Einsprache den Sachverständigen oder Obmann. |
| | 13 | Die Sachverständigen ermitteln Ursache, nähere Umstände und Höhe des Schadens. Zu bestimmen sind die Werte der versicherten, der geretteten und der beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Ereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert zu ermitteln. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. |
| | 14 | Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, es sei denn, eine Partei weise nach, dass die Feststellungen von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. |
| | 15 | Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte. |

F 1

Allgemeines

- | | | | |
|---|--|---|--|
| 1 | Die Entschädigung ist begrenzt durch die in der Police je Gruppe aufgeführte Versicherungssumme. | 4 | Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Übersteigen diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme, werden nur Kosten für Massnahmen vergütet, die von der Winterthur angeordnet wurden. Die Winterthur vergütet keine Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter. |
| 2 | Sehen Police oder Allgemeine Vertragsbedingungen für bestimmte Leistungen Summenbegrenzungen vor, besteht der Entschädigungsanspruch pro Ereignis nur einmal, auch wenn verschiedene Policen eine solche Deckung gewähren. | 5 | Gelangt der Anspruchsberechtigte nachträglich wieder in den Besitz abhanden gekommener Sachen, ist die Entschädigung zurückzuzahlen, abzüglich eines allfälligen Minderwerts, oder die Sachen sind der Winterthur zu übertragen. |
| 3 | Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. | | |

F 2

Sachen

- | | | | |
|----|---|----|---|
| 1 | Die Entschädigung versicherter Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwerts im Zeitpunkt des Ereignisses, abzüglich des Werts der Reste. Können beschädigte Sachen repariert werden, vergütet die Winterthur die Kosten der Reparatur, sofern diese den Ersatzwert nicht übersteigen. Allfällige behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben ohne Einfluss. | 22 | bei Einrichtungen der Neuwert, der den Kosten der Neuanschaffung oder -herstellung entspricht. Entsprechend werden auch vorhandene Reste bewertet. Sind die Einrichtungen nur zum Zeitwert versichert, wird die Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen in Abzug gebracht. Entsprechend werden auch vorhandene Reste bewertet. |
| 2 | Ersatzwert ist: | 23 | Dritteigentum ist zum Marktpreis versichert. |
| 21 | bei Waren der Marktpreis, der dem im Zeitpunkt des Ereignisses gültigen Preis zur Wiederbeschaffung einer gleichwertigen Ware entspricht, d. h. – für eingekaufte Waren der Einstandspreis; – für selbst hergestellte Waren der Verkaufspreis. Für Waren, die technisch, mode- oder trendmässig nicht mehr aktuell sind, entspricht die Entschädigung dem Erlös aus dem Verkauf der Waren, wie wenn sie zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Schadenfall gesamthaft als demodierte Ware auf Händlermärkten verkauft worden wären. | 3 | Wird der Betrieb innert 2 Jahren nicht oder zu einem anderen Zweck weiter geführt, entspricht der Ersatzwert dem Erlös aus dem Verkauf der Einrichtungen, wie wenn sie zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Schadenfall veräussert worden wären. |
| | | 4 | Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird der Zeitwert vergütet. |

F 3

Besondere Sachen und Kosten

- | | | | |
|---|--|---|---|
| 1 | Personal- und Besuchereffekten werden zum Neuwert (Kosten der Neuanschaffung oder -herstellung) entschädigt. Bei Teilschäden vergütet die Winterthur nicht mehr als die Kosten der Reparatur. | – | innerhalb eines Jahres seit Eintritt des Schadens ergehen; – der Winterthur ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innert 14 Tagen seit Eröffnung gemeldet werden; – eine Kontamination betreffen, die nachweislich Folge eines versicherten Schadens ist. |
| 2 | Bei Debitorenausständen vergütet die Winterthur die Differenz zwischen den tatsächlich erzielten und den ohne Ereignis erwarteten Einnahmen. | | Führt das Ereignis zu einer Erhöhung einer vorbestehenden Kontamination, so ersetzt die Winterthur nur Aufwendungen, die den für die Beseitigung der vorbestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen; dies ohne Rücksicht darauf, ob und wann diese Kosten tatsächlich angefallen wären. |
| 3 | Die Entschädigung für Schlossänderungskosten, Kosten für provisorische Sicherheitsmassnahmen, Wiederherstellungskosten, Freilegungskosten oder Räumungs- und Entsorgungskosten, wird gemäss A 2 ermittelt. | | Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollen Ersatz beanspruchen kann. |
| 4 | Wird im Schadenfall die Dekontamination von Erdreich und Löschwasser gemäss A 2.8 angeordnet, werden die Kosten ersetzt, sofern die öffentlich-rechtlichen Verfügungen – sich auf Erlasse stützen, die im Zeitpunkt des Ereignisses in Kraft waren; | | |

F 4

| | | | | |
|------------------|---|--|---|---|
| Geldwerte | 1 | Die Winterthur entschädigt: <ul style="list-style-type: none"> – Bargeld zum Nennwert; – Münzen und Medaillen, Edelmetalle, ungefasste Edelsteine und ungefasste Perlen zum Marktpreis im Zeitpunkt des Ereignisses; – übrige Geldwerte gemäss A 3 im Umfang des nachgewiesenen Schadens. | 2 | Bei Wertpapieren werden die Kosten der Kraftloserklärung sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden ersetzt. Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, leistet die Winterthur für die nicht amortisierten Wertpapiere Entschädigung; sie kann die Wertpapiere auch ersetzen. |
|------------------|---|--|---|---|

F 5

| | | | | |
|--------------------------|---|---|---|---|
| Unterversicherung | 1 | Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur im Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. | 3 | Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Versicherungswert nach freiem Ermessen) wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ohne Berechnung einer Unterversicherung vergütet. |
| | 2 | Bezeichnet die Police mehrere versicherte Gruppen mit eigener Versicherungssumme, werden allfällige Unterversicherungen je Gruppe einzeln berechnet, sofern nicht Freizügigkeit vereinbart wurde. | | |

F 6

| | | | | |
|----------------------|----|--|----|--|
| Selbstbehalte | 1 | Im Allgemeinen: Der Anspruchsberechtigte hat pro Ereignis den in der Police vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. Dieser wird vom errechneten Schaden abgezogen. Für Elementarereignisse gemäss B 1.2 gilt F 6.2. | 22 | Bei Elementarschäden gemäss B 1.2, die nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind, sowie bei versicherten Betriebsunterbrechungsschäden ist pro Ereignis der in der Police vereinbarte Selbstbehalt zu tragen, der vom errechneten Schaden abgezogen wird. |
| | 2 | Bei Elementarereignissen | 23 | Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind. |
| | 21 | Bei Elementarschäden gemäss B 1.12 hat der Anspruchsberechtigte pro Ereignis 10 % der Entschädigung, mindestens CHF 2500.– und höchstens CHF 50000.–, selbst zu tragen. Der Selbstbehalt wird pro Ereignis für Fahrhabe- und Gebäudeversicherungen je einmal von der Entschädigung abgezogen. | | |

F 7

| | | | | |
|--|----|---|---|--|
| Haftungsbegrenzungen bei Elementarereignissen | 1 | Es gelten die nachfolgenden Haftungsbegrenzungen, wobei die Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden nicht zusammengerechnet werden: | 2 | Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht für die aufgrund besonderer Vereinbarung versicherten Elementarschäden gemäss B 1.2. |
| | 11 | Übersteigen die von allen Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz Geschäfte betreiben dürfen, aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Mio., so werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung gemäss F 7.12. | 3 | Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind. |
| | 12 | Übersteigen die von allen Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz Geschäfte betreiben dürfen, für ein versichertes Ereignis in der Schweiz ermittelten Entschädigungen CHF 1 Mia., so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen. | | |

F 8

Zahlung der Entschädigung

- | | | | |
|---|---|----|---|
| 1 | Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem die Winterthur über alle zur Bestimmung der Versicherungsleistung erforderlichen Angaben verfügt, fällig. 4 Wochen nach Eintritt des Schadens kann eine erste Teilzahlung im Umfang des Betrags, der nach dem Stand der Schadenermittlung ausgewiesen ist, verlangt werden. | 3 | Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als |
| 2 | Die Zahlungspflicht der Winterthur wird aufgeschoben, solange die Entschädigung aufgrund schuldhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten nicht ermittelt oder ausgerichtet werden kann. | 31 | unklar ist, an wen die Versicherungsleistung rechtmässig auszurichten ist; |
| | | 32 | Polizei oder Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit dem Ereignis ermitteln oder ein Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist. |

F 9

Schutz des Pfandgläubigers

- | | | | |
|---|---|---|--|
| 1 | Hat der Gläubiger sein Pfandrecht der Winterthur schriftlich angemeldet, und kann der Schuldner die durch das Pfandrecht geschützten Forderungen nicht begleichen, haftet die Winterthur dem Pfandgläubiger im Umfang der Entschädigung, auch wenn der Versicherungsnehmer oder Versicherte seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verloren hat. | 2 | Der Pfandgläubiger ist nicht geschützt, wenn er selbst anspruchsberechtigt ist oder den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat. |
|---|---|---|--|

F 10

Verjährung und Verwirkung

- | | | | |
|---|--|---|---|
| 1 | Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 2 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. | 3 | Verjährung und Verwirkung von Entschädigungsforderungen aus der Versicherung von Wiederherstellungskosten gemäss A 2.5 treten 1 Jahr nach Ablauf der Wiederherstellungsfrist ein. |
| 2 | Lehnt die Winterthur die Entschädigungsforderung ab, muss sie der Anspruchsberechtigten innert 2 Jahren nach Eintritt des Ereignisses gerichtlich geltend machen, andernfalls er seine Rechte verliert (Verwirkung). | | |

G

Verschiedene Bestimmungen

G 1

Beginn und Dauer des Vertrags / Kündigung auf Ablauf

- | | | | |
|---|---|---|--|
| 1 | Der Vertrag beginnt an dem in der Police genannten Datum. Bis zur Aushändigung der Police besteht provisorischer Versicherungsschutz, sofern eine schriftliche Deckungszusage abgegeben wird | 3 | Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens am Tag, der einer Frist von 3 Monaten vorausgeht, eine schriftliche Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag. |
| 2 | Die Winterthur kann den Antrag schriftlich ablehnen. Besteht provisorischer Versicherungsschutz, erlischt dieser 3 Tage nach Eintreffen der Mitteilung beim Versicherungsnehmer. Die Winterthur kann die Prämie für die Dauer der Versicherung anteilmässig einfordern. | | |

G 2

| | | | | |
|---------------------------------|---|--|---|---|
| Kündigung im Schadenfall | 1 | Tritt ein ersatzpflichtiger Schaden ein, können beide Parteien den Vertrag schriftlich kündigen. | 3 | Die Winterthur muss spätestens bei Auszahlung der Entschädigung kündigen. Die Haftung erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer. |
| | 2 | Die Kündigungsfrist beträgt für den Versicherungsnehmer 14 Tage und beginnt zu laufen, wenn dieser von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhält. Die Haftung der Winterthur erlischt 14 Tage nach Empfang der Kündigung. | | |

G 3

| | | | | |
|---------------------------|---|---|---|---|
| Sorgfaltspflichten | 1 | Die Versicherten (Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte) sind zur Sorgfalt verpflichtet. Sie haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen und Geldwerte gegen die versicherten Gefahren zu treffen. | 3 | Die Versicherten haben Massnahmen zu treffen, damit Lizenzen, Programme und Daten nach einem Schaden sofort wieder zur üblichen Nutzung verfügbar sind. Mindestens wöchentlich ist eine Vollsicherung der Daten zu erstellen und diese ist zu prüfen. Datensicherungen, Programme und Lizenzen sind so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen können. Wird im Schadenfall festgestellt, dass die letzte Datensicherung länger als 1 Woche zurückliegt, so werden für die Berechnung des Schadens nur diejenigen Kosten in Betracht gezogen und berücksichtigt, welche bei Vorhandensein der geforderten Datensicherung entstanden wären. |
| | 2 | In der Wasserversicherung haben die Versicherten auf eigene Kosten insbesondere die Leitungen und die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate in Stand zu halten, verstopfte Leitungsanlagen zu reinigen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Insbesondere bei nicht benützten Räumlichkeiten ist die Heizungsanlage unter angemessener Kontrolle in Betrieb zu halten; andernfalls sind die Leitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate zu entleeren. | 4 | Werden Sorgfaltspflichten, Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. |

G 4

| | | | | |
|-------------------------------------|----|--|----|--|
| Prämien / Vertragsänderungen | 1 | Die erste Prämie ist an dem in der Rechnung bezeichneten Tag, die folgenden Prämien sind am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig. Ist Ratenzahlung vereinbart, gelten die im Laufe des Versicherungsjahrs zahlbaren Prämien als gestundet. | 22 | Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder in seiner Gesamtheit auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. Dadurch erlischt der Vertrag in dem vom Versicherungsnehmer bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahrs bei der Winterthur eintreffen. |
| | 2 | Ändern die Prämien, die Regelung des Selbstbehalts oder für die Deckung der Elementarereignisse die Haftungsbegrenzungen, kann die Winterthur die Anpassung des Vertrags mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. | 23 | Erfolgt keine Kündigung des Versicherungsnehmers, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsanpassung. |
| | 21 | Die Mitteilung, dass die Vertragsbedingungen angepasst werden, muss spätestens am Tag, der einer Frist von 25 Tagen vorausgeht, beim Versicherungsnehmer eintreffen. | | |

G 5

| | | | | |
|---|---|--|----|--|
| Gefahrerhöhung und -verminderung | 1 | Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache ist der Winterthur sofort schriftlich anzuzeigen. Wird die Mitteilung schuldhaft unterlassen, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. | 21 | Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, vom Empfang der Anzeige bzw. der Mitteilung an gerechnet. Die Haftung erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei. |
| | 2 | Bei Gefahrerhöhung kann die Winterthur für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird. | 22 | In beiden Fällen kann die Winterthur die zusätzliche Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Vertragsablauf einfordern. |
| | | | 3 | Bei Gefahrverminderung wird die Prämie entsprechend reduziert. |

G 6

| | | | | |
|---------------------------|---|---|---|--|
| Doppelversicherung | 1 | Bestehen für versicherte Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch andere Versicherungen oder werden solche abgeschlossen, ist dies der Winterthur sofort anzuzeigen. | 3 | Ist gemäss Police oder Allgemeinen Vertragsbedingungen ein Teil des Schadens selbst zu tragen, darf für diesen Teil keine andere Versicherung abgeschlossen werden. Andernfalls wird die Entschädigung so herabgesetzt, dass der Anspruchsberechtigte in jedem Fall den gemäss diesem Vertrag vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt. |
| | 2 | Die Winterthur kann die Versicherung innert 14 Tagen, von der Anzeige an gerechnet, kündigen. Die Haftung erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer. | | |

G 7

| | | | | |
|--|---|---|---|---|
| Kommunikation mit der Winterthur / Kollektivpolicen | 1 | Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle oder den Sitz der Winterthur zu richten. Kündigungen oder andere Erklärungen, die an eine Frist gebunden sind, müssen vor Ablauf der Frist bei der anderen Partei eintreffen. | 2 | Ist bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind (Kollektivpolicen), die Winterthur mit der Führung beauftragt, erfolgt der Verkehr zwischen den Gesellschaften und dem Versicherungsnehmer oder den Anspruchsberechtigten in allen die Versicherung betreffenden Angelegenheiten ausschliesslich über die Winterthur. |
| | | | 3 | Bei Kollektivpolicen haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld). |

G 8

| | |
|---------------------------------|--|
| Gesetzliche Bestimmungen | Im Übrigen gilt das schweizerische Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). |
|---------------------------------|--|